

Statuten

des Ornithologischen Vereins Rikon und Umgebung

gegründet im Mai 1919

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

Mit Sitz in Rikon gründet sich der Ornithologische Verein Rikon und Umgebung

Artikel 2

Der selbe bezweckt:

- a. Förderung und Hebung der praktischen Geflügel- und Kaninchenzucht
- b. Verbreitung der Kenntnisse und Praktischer Erfahrung auf dem Gebiete des Vogelschutzes und der Pflege freilebender Vögel

Artikel 3

Der Verein sucht seine Ziele zur erreichen durch:

- a. Abhalten von zweckdienlichen Vorträgen und Kursen
- b. Veranstaltungen von Ausstellungen

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied des Vereins kann jede gut beleumundete Person werden. Bei der Beitrittserklärung, kann bei jedem Mitglied eingereicht werden, über Ein- und Austritte entscheidet auf Antrag des Vorstandes, jeweils die nächstfolgende Versammlung. Der Verein besteht aus: Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und

Veteranen

Artikel 5

Aktivmitglieder, welche 20 Jahre dem Verein angehören und Personen, die sich um den Verein und sein Bestrebungen besonders Verdient gemacht haben, könne zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesbezüglicher Antrag kann nur vom Vorstand ausgehen. Die Ehrenmitglieder und Veteranen, sind von allen Pflichten befreit und geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6

Der Jahresbeitrag, wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt

Artikel 7

Für die, vom Verein eingegangenen Verpflichtungen, haftet das Vermögen derselben.

Artikel 8

- a. Alle Aktivmitglieder, haben im Sinn der bestehenden Gesetze, das Stimm – und Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- b. Sie haben Teil am Vermögen des Vereins
- c. Sie sind teilnahmeberechtigt, an den vom Verein veranstalteten Fachkursen

Artikel 9

Jedes Mitglied, welches den Interessen des Vereins entgegenarbeitet, sich gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verfehlt, kann vom Verein, nach vorheriger Mahnung, auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Austritt oder Ausschluss hebt sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen auf

Artikel 10

Austritte aus dem Verein, sind dem Vorstand auf Ende eines Jahres einzureichen. Mitglieder, welche mit Ihren Beiträge über 2 Jahre im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Artikel 11

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar

Artikel 12 wurde ersetzt

Statutenänderung GV 4.März 2017 Rest.Splendid

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Herbstversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren

Rikon im März 2017 Ornithologischer Verein Rikon und Umgebung

Der Präsident Richard Finsterwald Der Tagesaktuar Dagmar Reiser

Artikel 13

Die Generalversammlung, findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt. Sie soll 14 Tage vorher publiziert werden. Der Vorstand bleibt vorbehalten, Versammlungen mind. 10 Tage vorher durch Karten bekannt zu geben

Artikel 14

Der Generalversammlung sind folgende Traktanden zu unterbreiten:

1. Appell
2. Mutationen
3. Protokoll der letzten GV
4. Kassabericht
5. Jahresbeitrag
6. Jahresberichte
7. Wahlen
8. Jahresprogramm

9. Ausstellungen und Verschiedenens

Artikel 15 wurde ersetzt

Statutenänderung GV1997 Rest. Zellerstübli

Die Generalversammlung wählt durch offenen oder geheime Abstimmung auf 2 Jahre:

- a. Den Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Personen. Es können auch weitere Stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden. Es sind folgende Resors zu belegen:

- Präsident
- Vice-Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Vogelschutz-Obmann
- Kaninchenzucht-Obmann
- Geflügelzucht-Obmann
- Materialwart
- Beisitzer

- b. Rechnungsrevisoren

3 Delegierte

Artikel 16 wurde ersetzt

In den Jahren mit gerader Jahreszahl kommen in Wahl:

- Präsident
- Aktuar
- Kaninchen-Obmann

- Materialwart
- Beisitzer
- 1 Rechnungsrevisor

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl kommen in Wahl:

- Vice-Präsident
- Kassier
- Geflügel- Vogelschutzobmann
- 1. Rechnungsrevisor

Zell, im Februar 1997, Ornithologischer Verein Rikon und Umgebung

Der Präsident: Stephan Litscher Der Aktuar: Silvia Werren

Artikel 17

Delegierte müssen jedes Jahr gewählt werden. Für allfällige Spesen der Delegierten, soll der Kredit an der Generalversammlung bewilligt werden

Artikel 18

Die Herbstversammlung dient zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Orientierung der Mitglieder

Artikel 19

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Veranlassung des Vorstandes, oder auf Verlangen von einem fünfteil der Aktivmitglieder, jederzeit einberufen werden

Artikel 20

Der Präsident, hat den Verein nach innen und aussen zu vertreten, Vorstandssitzungen und Versammlungen einzuberufen und zu leiten und hat das Recht des Stichtenscheides .Er führt Verbindung mit dem Aktuar, die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die jährliche Generalversammlung hat derselbe einen Jahresbericht abzufassen. Der Vice-Präsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderung. Der Aktuar besorgt dem Präsidenten die gesamte Korrespondenz, führt Protokoll über Vorstandssitzungen und alle

Vereinsversammlungen

Artikel 21

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins, er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und legt jährlich Rechnung ab

Der Kaninchenobmann ist verpflichtet zu kören, sowie 2 x jährlich eine Stallschau zu unternehmen

Der Geflügelobmann hat ebenfalls die Züchter 2 x jährlich zu besuchen und zu beraten

Der Vogelschutzobmann ist verantwortlich, für das Aufhängen von Nisthöhlen und deren Kontrolle, den Vogelfuttervertrieb und eventuelle Winterfütterung

Sämtliche Obmänner müssen für die obenstehenden Arbeiten eine Bericht abgeben

Artikel 22

NEU! Für Anschaffungen, hat der Vorstand Kompetenz über Fr. 1'000.00 Jährlich!

Genehmigt an der Generalversammlung vom 09. März 2013

Der Präsident Richard Finsterwald Die Aktuarin Rosa Frei

Artikel 23

Der Verein veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung: Ausstellungen von:

- Sing-und Ziervögel
- Nutzgeflügel
- Kaninchen

Die Generalversammlung, wählt ein Ausstellungskomitee, welches das Programm und Reglement für die Ausstellung ausarbeitet und an der nächsten Versammlung zur Prüfung zu unterbreiten hat

VII. Statutenrevision

Artikel 24

Statutenrevision, kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden und dazu sind 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich

VIII. Auflösung des Vereins

Artikel 25

Bei Auflösung des Vereines, sind die Vereinsutensilien zuhanden, eines allfällig später neuen konstituierenden Vereines mit dem gleichen Zweck (nach Art. 2. dieser Ausgabe) durch die Gemeinde Zell ZH aufzubewahren. Über das übrige Vermögen, entscheidet der Verein. In alle Fällen, welche durch vorstehende Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet die Generalversammlung

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom
März 1984 genehmigt worden und treten sofort in Kraft

Rikon; März 1984

Ornithologischer Verein Rikon und Umgebung

Der Präsident Paul Müller

Der Aktuar Bruno Hediger